

*Name:*

**die Bürgerlobby**

*Kurzbezeichnung:*

**BL**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Hovener Straße 16  
52249 Eschweiler  
z. H. Herrn Wilhelm Boeing**

*Telefon:*

**(0 24 03) 5 08 79 73**

*Telefax:*

-

*E-Mail:*

**info@die-buergerlobby.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 12.06.2017)*

*Name:*

**die Bürgerlobby**

*Kurzbezeichnung:*

**BL**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender:	Wilhelm Boeing
Stellvertreter:	Willi Schmitz
Kassenwart:	Hala Stoffels
stellv. Kassenwart:	Marcus Tujillo-Pütz

**Landesverbände:**

**Hessen:**

Vorsitzender:	Jürgen Lohleit
Stellvertreter:	Veronique Bollerhey
Kassenwart:	Stefanie Lohleit
stellv. Kassenwart:	Katja Kraus

## Satzung der Partei „die Bürgerlobby“

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
  - § 2 Geschäftsjahr
  - § 3 Mitgliedschaft
  - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
  - § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - § 6 Finanzordnung
  - § 7 Mitgliedsbeiträge
  - § 8 Spenden
  - § 9 Rechenschaftsbericht nach §§ 23 - 31 PartG
  - § 10 Kassenprüfer / Kassenprüfung
  - § 11 Gliederung
  - § 12 Organe der Partei
  - § 13 Mitgliederversammlung
  - § 14 Vorstand
  - § 15 Der Bundesparteitag
  - § 16 Mandatsträger
  - § 17 Kandidatur
  - § 18 Urabstimmung
  - § 19 Ordnungsmaßnahmen
  - § 20 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
  - § 21 Schiedsgericht
  - § 22 Auflösung der Partei
  - § 23 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten
- Nebenvereinbarungen:

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1.1 Die Partei soll den Namen führen **die Bürgerlobby**
- 1.2 Die Kurzbezeichnung soll lauten : **BL**
- 1.3 Landesverbände führen den Namen die Bürgerlobby mit dem Zusatz des jeweiligen Bundeslandes
- 1.4 Er soll in das Parteienregister eingetragen werden.
- 1.5 Der vorläufige Sitz der Partei ist Eschweiler.
- 1.6 Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt.
- 3.2 Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist nicht ausgeschlossen, bedarf aber einer Zustimmung des Bundesvorstandes.
- 3.4 Die Partei muss gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern bestehen
- 3.5 Personen, die infolge Richterspruchs kein Wahlrecht besitzen, und Personen, die Mitglied von Organisationen sind, welche durch deutsches Recht als extremistisch eingestuft werden können nicht Mitglied werden
- 3.6 Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand oder delegiert diese Entscheidung an die zuständigen Landesverbände.
- 3.7 Niedrigere Gliederungen dürfen neue Mitglieder aufnehmen, müssen diese direkt an den Landes- und den Bundesverband weiter leiten. Die Annahme oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der Landes- oder der Bundesvorstand.
- 3.8 Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. *(Sollte der erste Mitgliedsbeitrag bereits auf unser Konto sein, so wird dieser bei einer Ablehnung selbstverständlich sofort zurück erstattet)*
- 3.9 Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages und mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 3.10 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich in Papierform erfolgen, und Bedarf der eigenen Handschriftlichen Unterschrift.
- 3.11 Auskunft über Mitgliedschaften in anderen Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen muss gegeben werden, ist aber nicht Bestandteil einer Bewilligung des Mitgliedsantrags.
- 3.12 Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen der Partei teilzunehmen. Sie haben auch das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, oder auch mit abzustimmen.
- 3.13 Mitglieder sind dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Wohnsitz befindet.
- 3.14 Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen. Existiert kein zuständiger Landesvorstand nimmt diese Aufgabe der Bundesvorstand war.

### **3.15 Ehrenmitglied**

Es besteht die Möglichkeit, dass andere Personen zum Ehrenmitglied ernannt werden können, welche sich im Sinne der Ziele der Bürgerlobby oder in besonderer Weise um die Partei verdient gemacht haben. Um als Ehrenmitglied ernannt werden zu können, müsse mindestens 10% der Mitglieder diese Person als Ehrenmitglied empfehlen. Personen die kein Mitglied sind, bekommen damit das Recht an Sitzungen und Abstimmungen der Partei teilzunehmen. Zur Wahl eines Ehrenmitgliedes bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beim Bundesparteitag.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod oder
- d) durch den Verlust der Mündigkeit bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
- e) Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit/ der Wählbarkeit oder des Wahlrechts

4.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle etwaigen Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4.3 Jedes Mitglied kann jederzeit die Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung wird mit dem Eingang wirksam.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Gebietsverbandes im Sinne der Partei zu handeln.

5.2 Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.

5.3 Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiches Stimmrecht.

5.4 Im Vorfeld von parteiinternen Wahlen für Parteiämter oder Aufstellungen von Kandidatenlisten für externe Wahlen besitzt ein Mitglied das aktive Stimmrecht erst nach einer Parteizugehörigkeit von mindestens 30 Tagen. Ausnahmen gelten ausschließlich bei Gründung eines Gebietsverbandes.

5.5 Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, Änderungen ihrer Postanschrift und Änderungen ihrer Email-Adresse der zuständigen Parteigliederung zeitnah zu melden. Nachteile, die sich aufgrund einer Nichtbeachtung ergeben, hat das betreffende Mitglied selbst zu verantworten.

5.6 Mitglieder müssen sicherstellen, dass elektronische Nachrichten der Partei von ihnen in angemessener Frist zur Kenntnis genommen werden.

## § 6 Finanzordnung

6.1 Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Alle Einnahmen gehen zunächst an die Bundespartei. Von dort werden dann die Gelder an die unteren Gremien weiter geleitet.

6.2 Folgender Verteilerschlüssel gilt als derzeit festgelegt, sofern die Gliederungen existent sind:

- der Landesverband erhält 15 %.
- ein Kreisverband erhält 15%,  
ihrer entsprechenden Mitgliederzahl.

Eine Änderung kann auf einem Bundesparteitag beschlossen werden.

### 6.3 Auslagen:

Mitglieder die sich um ein Mandat bemühen, haben Anspruch auf eine Freistellung von ihrer Arbeit, nach §§ 33 und 44 Gemeindeordnung (GO).

Wer sich auf einen Sitz im Landtag oder Bundestag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub, Artikel 46 Landesverfassung NRW und Artikel 48 GG. Eventueller Verdienstausfall **kann** in diesen Fällen auf Antrag von der Partei erstattet werden, sofern nicht ein anderer Träger dies übernimmt. Hier wird der § 45 der GO zu Grunde gelegt.

6.4 Alle Vorstände der Partei sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig. Hier ist besonders über die Herkunft und Verwendung der Mittel zu achten. Die Vorstände der unteren Gliederungen sind angehalten ihre Rechenschaftsberichte im zweiten Quartal eines Jahres dem Bundesvorstand zu übersenden, damit der Bundesvorstand mit dem Bundeskassenwart diese prüfen kann. Der Bundesvorstand hat dann nach den vorgegebenen Richtlinien den kompletten, geprüften Rechenschaftsbericht dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ein zu reichen und vor zu legen.

6.5 Die Finanzplanung und der Rechenschaftsbericht müssen bei den entsprechenden Mitgliederversammlungen oder Parteitag vorgelesen, genehmigt und Beschlossen werden. Die Beschlüsse sind Rechtskräftig, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit JA abstimmen.

6.6 Der Bundesvorstand kann beschließen, dass für die Rechnungsprüfung auf Landes- oder Bundesebene ein vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer beauftragt wird.

## § 7 Mitgliedsbeiträge / Beitragsordnung

7.1 Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Der Mindestbeitrag beträgt pro Monat 0,84€ entsprechend **10,00€ im Jahr**. Dieser Betrag kann durchaus von jedem Mitglied geleistet werden.

7.2 Höhere Beiträge sind wünschenswert und können von jedem einzelnen Mitglied freiwillig getätigt werden. Erstrebenswert wäre 0,5% - 1% vom Bruttolohn von Erwerbstätigen. Der Betrag wird im Aufnahmeantrag durch den Antragsteller selbst eingetragen und ist bindend.

- 7.3 **Der erste Betrag ist bei der Antragstellung von jedem Mitglied sofort selbst zu tätigen**, alle Folgebeiträge werden dann per Lastschrift Einzugsverfahren durch die Partei durchgeführt. Beträge unter **10,-€ / mon.** sind als Jahresbeitrag zu tätigen, höhere Beiträge können auf Antrag des Mitglieds auch in Mon., ¼-, ½ jährlichen Beiträgen eingezogen werden.
- 7.4 Mitglieder die im Auftrag der Partei als Sachkundige Bürger auf Kommunalen Ebene teilnehmen, oder als Politiker ein Mandat inne haben zahlen folgende Mitgliedsbeiträge:  
Wer als sachkundiger Bürger an Sitzungen teil nimmt, muss 50% der Sitzungsgelder an die Partei ab führen.
- |  |     |   |    |
|--|-----|---|----|
| Fest angestellte Mitglieder der Partei, müssen | 1   | % | -, |
| Amtsträger auf Kommunalen Ebene                | 1,5 | % | -, |
| Politiker im EU Parlament                      | 2   | % | -, |
| Politiker in den Landtagen                     | 2,5 | % | -, |
| und als Politiker im Bundestag                 | 3   | % |    |
- ihrer Brutto Bezüge als Mitgliedsbeitrag abführen.  
Der Maximalbetrag von derzeit 3.300,-€ darf dabei nicht überschritten werden.
- 7.5 Alle Punkte dieser Beitragsordnung könne auf einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

## § 8 Spenden

Spenden darf jedes Mitglied der Partei entgegen nehmen. Diese muss unverzüglich dem Bundesvorstand angezeigt und überwiesen werden. Das empfangende Mitglied ist angehalten darauf zu achten das der § 25 PartG eingehalten wird. Zweckgebundene Spenden sind zunächst auf das Bundeskonto zu überweisen, werden dann nach einer Prüfung durch dem Bundesvorstand dem entsprechenden Zweck zugeführt. Der Bundesvorstand behält sich das Recht vor eine kleine Summe für die Parteiarbeit ein zu behalten.

## § 9 Rechenschaftsbericht

- 9.1 Der Rechenschaftsbericht und die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über das Vermögen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- 9.2 Der Bundesvorstand hat mit und durch dem Kassenwart jährlich einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr an den Präsidenten des Deutschen Bundestages Form- und Fristgerecht ein zu reichen.
- 9.3 Nach dem Parteiengesetz und Parteienfinanzierungsgesetz hat die Partei durch den Vorstand über die Herkunft und über das Gesamtvermögen der Partei öffentlich Rechenschaft abzulegen und abzugeben. Dieser wird nach dem PartG und den jeweils gültigen Vorschriften erstellt.
- 9.4 Die unteren Gliederungen haben ihren Rechenschaftsbericht bis spätestens Ende Juli beim Bundeskassenwart ein zu reichen, damit dieser dann die Berichte noch prüfen kann.
- 9.5 Der Bundesvorstand und der Bundeskassenwart müssen diese Berichte dann bis Ende September dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorlegen.

- 9.6 Spenden an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) einen Grenzwert (gemäß §25Abs.3) übersteigt, werden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht verzeichnet und angezeigt.

## § 10 Kassenprüfer / Kassenprüfung

- 10.1 die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer.  
10.2 diese dürfen **nicht** Mitglied des Vorstands sein, oder sonstige Posten inne haben, gem. § 31(1) PartG.  
10.3 Wiederwahl ist zulässig.  
10.4 Bei den Ort- und Kreisverbänden sind es die Mitgliederversammlungen, auf Landes- oder Bundesebene sind es die entsprechenden Parteitage.

## § 11 Gliederung

- 11.1 Die Partei wird als Bundespartei gegründet.  
11.2 Weitere untere Gliederungen können gebildet werden.  
a) Landesverbände  
b) Kreisverbände  
c) Ortsverbände  
Auf Antrag mehrere Kreisverbände können auf einem Landesparteitag auch noch Bezirksverbände gegründet werden.  
11.3 Die Größe und Grenzen der unteren Gliederungen sind Deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Kreisen und Bundesländer.  
11.4 Mindestens 3 Mitglieder können einen Orts- oder Kreisverband gründen.  
11.5 Mindestens 5 Mitglieder eines Bundeslandes, können einen Landesverband gründen.  
11.6 Jede untere Gliederung, Orts-, Kreis-, oder Landesverband organisiert sich selbst. Jede Untergliederung gibt sich eine eigene Satzung die der Bundessatzung nicht widersprechen darf.  
11.7 Der Bundesverband führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis mit entsprechenden Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

## § 12 Organe der Partei

- 12.1 a) Das oberste Organ der Partei ist der Bundesparteitag  
b) Bundesvorstand  
c) Schiedsgericht  
12.2 Bei den Landesverbänden der Landesparteitag, Landesvorstand, Landesschiedsgericht  
12.3 Bei Orts- und Kreisverbänden die Mitgliederversammlung, der jeweilige Vorstand.  
Bei Anrufung des Schiedsgerichts ist hier das Landesschiedsgericht zuständig.



## § 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf nur auf den untersten Gebietsverbänden, Orts- und Kreisverbände, statt. Es werden nur die Mitglieder eingeladen zu dem Ort oder Kreis sie angehören. Diese können mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Die Ladung erfolgt schriftlich mit den Tagesordnungspunkten und Tagungsort. Hier können Anträge erarbeitet und gestellt werden, die dann an die übergeordneten Verbände weitergeleitet werden. Wenn die Mitgliederzahl der Orts- oder Kreisverbände 250 Mitglieder übersteigt, werden von dort Mitglieder als Delegierte gewählt, die dann ihren Orts- oder Kreisverband auf Landes- oder Bundesebene vertreten. Die Anzahl der zu entsendeten Mitglieder, richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des eigenen Verbandes.
- 13.2 Mitgliederversammlungen auf Landesebene werden als Landesparteitag geführt. Hier werden nur die Mitglieder des Bundeslandes eingeladen in dem sie wohnen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit den Tagesordnungspunkten und dem Tagungsort. Die Einladung muss mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Änderungen der Tagesordnungspunkte müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nach dem Zugang der Einladung, dem jeweiligen Vorstand zugänglich gemacht werden, damit diese noch mit auf genommen werden können. Sind weniger als 250 Mitglieder in dem Bundesland vertreten, so sind alle Mitglieder zum Landesparteitag ein zu laden. Darüber hinaus werden nur Delegierte eingeladen, die sich nach der Anzahl der Mitglieder in den unteren Gebietsverbänden richtet.
- 13.3 Mitgliederversammlung auf Bundesebene werden als Bundesparteitag geführt. Die Einladung muss mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Änderungen der Tagesordnungspunkte müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nach dem Zugang der Einladung, dem jeweiligen Vorstand zugänglich gemacht werden, damit diese noch mit auf genommen werden können. Hierzu können alle Mitglieder eingeladen werden und teilnehmen. Wenn Bundesweit weniger als 300 Mitglieder vorhanden sind, so sind hier Grundsätzlich alle schriftlich ein zu laden. Erst darüber hinaus, werden nur Delegierte eingeladen, die sich nach der Anzahl der Mitglieder der unteren Gebietsverbände richtet.
- 13.4 Die Vorstände der einzelnen Gebietsverbände und des Bundes können zu den entsprechenden Mitgliederversammlungen und Parteitag einberufen. Wenn 5% der Mitglieder der einzelnen Verbände bei dem jeweiligen Vorstand einen Antrag stellen, mit entsprechenden Tagesordnungspunkt, muss der jeweilige Vorstand auch eine Sitzung einberufen, innerhalb der vorgesehenen Fristen.

## § 14 Vorstand

- 14.1 Der Bundes- oder Landesvorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern  
Vorsitzenden:  
Stellvertretender Vorsitzender:  
Kassenwart:  
Stellvertretender Kassenwart  
8 Beisitzer:
- 14.2 Jedes Vorstandsmitglied hat gleiches Stimmrecht.
- 14.3 Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen.

- 14.4 Gesetzlich vertreten (§ 26 BGB) wird die Partei durch die /den Bundesvorsitzende(n) oder Kassenwart oder durch zwei stellvertretende Bundesvorsitzende gemeinsam.
- 14.5 Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorsitzende(n) und den Kassenwart sowie deren Stellvertreter jeweils in Einzelwahlgängen immer für eine Wahlperiode. Gewählt ist dabei, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht hat.
- 14.6 Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen bis zur beschlossenen Anzahl. Alle anderen bleiben entsprechend ihrer Stimmenzahl als Nachrücker stehen, wenn jemand zurück tritt oder ausscheidet.
- 14.7 Die Vorstandsmitglieder werden gem. §11 (1) PartG alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.8 Selbiges zählt auch für die unteren Gremien.
- 14.9 Von dieser Regelung kann nur während der Gründungsphase abgewichen werden, die gewählten Mitglieder werden dann nur für die laufende Periode gewählt. Sollte die Periode unter 1 Jahr liegen, kann auf eine weitere Neuwahl verzichtet werden.
- 14.10 Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden oder sein Mandat nieder legen, muss eine Mitgliederversammlung oder ein Parteitag mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden um ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen. Ausnahme bei den Beisitzern, wenn keine Nachrücker mehr vorhanden sind, kann bis zu den offiziellen Parteitagen oder Mitgliederversammlungen gewartet werden.
- 14.11 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten Ehrenamtlich, lediglich der Geschäftsführende Vorstand auf Landes- und Bundesebene kann eine Aufwandsentschädigung erhalten die der Arbeit und dem zeitlichen Aufwand entsprechen soll.
- 14.12 Der derzeitige Stundensatz darf auf keinem Fall 10,-€ die Std. überschreiten. Die anfallenden Stunden müssen genauestens dokumentiert werden, und können auf Antrag nur Quartalsweise ausgezahlt werden.
- 14.13 Erst wenn der zeitliche Aufwand den Rahmen einer Ehrenamtlichen Tätigkeit sprengt, (35-40 Std./Woche) kann über eine Sozialversicherungspflichtige Festanstellung einzelner Mitglieder gesprochen werden. Dies muss dann durch einen Parteitag beschlossen werden.
- 14.14 Die maximale Vergütung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Büroangestellte werden nach den ortsüblichen Tarifen bezahlt. Überstunden sind zulässig und werden extra vergütet. Übertarifliche Leistungen sind nur im sehr begrenzten Maße zulässig, hierüber entscheidet der Bundesvorstand. Diese darf aber nur bis zu max. 5% über den ortsüblichen Tarifen liegen.
  - b) Die max. Vergütung der Vorstände wird wie folgt festgesetzt bei einer 40 Std/Woche  
Vorstand auf Landesebene max. 1,5facher Jahresdurchschnitt-,  
Vorstand auf Bundesebene max. 2 facher Jahresdurchschnitt-,  
Beisitzer den max. einfachen Jahresdurchschnittslohn.
  - c) Der Bundesparteitag beschließt im einzelnen wer welche Vergütung nach 14.11 in welcher Höhe bekommt. Der Bundesparteitag darf dabei die maximale Höhe der Vergütung nach 14.14 a) und b) nicht überschreiten.

- 14.15 Der Vorstand allein kann Beschließen, dass während der Gründungsphase evt. anstehende kurzfristige Mehrarbeiten (Bearbeiten von Aufnahmeanträge und eintragen ins Mitgliederverzeichnis) an externe Kräfte auf 400,-€Basis weiter gegeben werden können.

## § 15 Der Bundesparteitag

- 15.1 Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt. Er ist als ordentlicher Parteitag mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Ein außerordentlicher Parteitag mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- 15.2 Die Einladung erfolgt schriftlich mit den Tagesordnungspunkten und dem Tagungsort. Solange die Anzahl der Mitglieder noch übersichtlich ist, werden alle Mitglieder eingeladen. Später werden nur noch Vertreter (Delegierte) der unteren Gremien eingeladen. Siehe §13.3 dieser Satzung.
- 15.3 Die unteren Gremien dürfen nach Bekanntgabe der Sitzung, binnen 2 Wochen, Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie das hinzufügen von weiteren Tagesordnungspunkten stellen.
- 15.4 Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.
- 15.5** Der Bundesparteitag tagt öffentlich. Zu einzelnen Punkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 15.6 Die Wahl des Bundesvorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer findet nur alle zwei Jahre seit der letzten Wahl statt. Kann aber auf Antrag oder dem Ausscheiden einzelner Mitglieder früher durchgeführt werden. Sollte ein Vorstand nicht voll besetzt sein, kann der Vorstand durch einen Außerordentlichen Parteitag weitere Mitglieder neu in den Vorstand wählen lassen.
- 15.7 **Die Aufgaben beinhalten:**  
Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- Weitere Punkte sind insbesondere:
- 15.7.1. die Verabschiedung von Parteiprogrammen
  - 15.7.2. Satzungsänderungen
  - 15.7.3. Entscheidungen über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei oder von Landesverbänden
  - 15.7.4. die Beschlussfassung über
    - a) den Bericht des Bundesvorstandes
    - b) den Rechenschaftsbericht
    - c) den Haushaltsplan
  - 15.7.5. die Entlastung des Bundesvorstandes
  - 15.7.6. die Wahl des Bundesvorstandes
  - 15.7.7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern (gemäß § 31 Abs.1 PartG).

- 15.7.8. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts. Diese werden für mindestens zwei, höchstens vier Jahre gewählt. § 14 Abs.2 des Parteiengesetzes findet entsprechende Anwendung. Den Vorsitz sollte möglichst ein Volljurist oder Rechtssachkundiger innehaben.
- 15.8 Beschlüsse sind zusätzlich extra zu Dokumentieren, werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und Beurkundet.

## § 16 Mandatsträger

Mandatsträger sind die Lobbyisten der Bürger und Wähler. Sie dürfen nicht mehr Mitglied in einem anderen Verband oder Lobbyverbänden sein, die in Konkurrenz mit der Bürgerlobby stehen, und von denen sie weitere Bezüge beziehen. Sind sie im EU-Parlament, Land- oder Bundestag vertreten, so erhalten sie auch keine weiteren Bezüge aus der Parteikasse, sofern sie vorher einen festen Anstellungsvertrag der Partei hatten. Weitere Bezüge, aus Vorlesungen oder aus Aufsichtsratsmandaten, oder anderen, sind dem Bundesvorstand unverzüglich an zu zeigen, dieser Entscheidet dann ob und in welcher Höhe diese Beträge an die Parteikasse ab zu führen sind. Diese dürfen aber nicht an politische Entscheidungen oder Gegenleistungen gebunden sein.

## § 17 Kandidatur

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu den Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände. Sie dürfen dann auch nicht mehr Mitglied in einer anderen Partei sein. Die Kandidaten für Mandate geben ein Versprechen gemäß unserer Parteiphilosophie ab, dass sie nicht die Absicht verfolgen, eigennützig aus finanziellen Beweggründen zu kandidieren. Ihr Streben dient allein dem Wohle der Bürger, welches sie Kraft ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen vertreten werden. Der Artikel 38 GG findet hier Anwendung. Kandidaturen zu Parteiämtern oder auch Aufstellungen für alle Wahlen sollten aus organisatorischen Gründen vor Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung erfolgen. Spontane Kandidaturen werden zugelassen, müssen jedoch vom jeweiligen Parteitag in einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit pauschal für alle Kandidaten beschlossen werden.

## § 18 Urabstimmung

- 18.1 Gründe für eine Urabstimmung sind:
- Auflösung der Partei
  - Verschmelzung mit anderen politischen Organisationen
  - existenzgefährdende Umstände gegenüber der Partei
- 18.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei. Hierzu werden alle Mitglieder schriftlich aufgerufen und eingeladen.
- 18.3 Eine Urabstimmung kann vom Bundesvorstand oder von einem Vorstand der unteren Gremien beschlossen werden. Im Falle einer Urabstimmung der unteren Gremien dürfen nur die Mitglieder dieser unteren Gremien darüber abstimmen.
- 18.4 Das Ergebnis der Urabstimmung entspricht dem eines Parteitagsbeschlusses. Es kann jedoch nicht auf dem der Urabstimmung unmittelbar folgenden Parteitag geändert werden, wenn nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen. Die Urabstimmung hat in diesem Fall nur empfehlenden Charakter.

## § 19 Ordnungsmaßnahmen

- 19.1 Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung durch den Kreis-, Landes-, oder Bundesvorstand verhängt werden:
1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Enthebung von einem Parteiamt,
  4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.
- Die Maßnahmen nach Ziffern 1, 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.
- 19.2 Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Schiedsgericht.
- 19.3 Ein Verstoß im Sinne von 19.1 liegt insbesondere vor bei:
- Annahme von Spenden und Vorteilen, die mit einer politischen Gegenleistung verknüpft sind,
  - bei Nichtweiterleitung von Spenden an die Partei,
  - sowie bei unterlassener Beitragszahlung.
- 19.4 In dringenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Bundesverbandes oder des betreffenden Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- 19.5 Über Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht des für das Mitglied zuständigen Verbandes. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung zum Schiedsgericht des übergeordneten Verbandes zulässig.
- 19.6 Das betreffende Mitglied kann dagegen 14 Tage lang Widerspruch einlegen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes der letzten Instanz ist bindend.
- 19.7 Jede der Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

## § 20 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- 20.1 Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände, Auflösung derselben oder Amtsenthebungen von Organen jener Gebietsverbände benötigen eine Bestätigung des nächst höheren Organs. Die Bestätigung der Ordnungsmaßnahme muss auf dem nächsten Parteitag beschossen und ausgesprochen werden, andernfalls tritt die Maßnahme außer Kraft. In dringenden Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern, kann von den einzelnen Vorständen ein Außerordentlicher Parteitag einberufen werden.
- 20.2 Gründe für solche Ordnungsmaßnahmen können sein:
- a) wiederholte oder dauerhafte Missachtung der Satzung
  - b) Verweigerung der Durchführung von Beschlüssen übergeordneter Organe
  - c) Handlungen entgegen der Zielsetzung der Partei
  - d) gesetzeswidrige Handlungen als Parteiorgan

- 20.3 Gegen diese Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes zulässig.
- 20.4 Werden gegen die Bundespartei gerichtete Maßnahmen nach § 23 a Abs.1 des PartG von einem Landesverband oder einem diesem nachgeordneten Gebietsverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, hat der entsprechende Verband der Bundespartei den eingetretenen Verlust und Schaden zu ersetzen.

## § 21 Schiedsgericht

- 21.1 Die Partei beschließt auf Landes- und auf Bundesebene die letzte Instanz für die Mitglieder ein unabhängig parteiliches Schiedsgericht einzurichten.
- 21.2 Einzurichtende Schiedsgerichte **dürfen nicht durch Mitglieder des Vorstandes** oder in einem Dienstverhältnis in der Partei stehend, besetzt sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden auf dem 1. Bundes-, bzw. Landesparteitag gewählt.
- 21.3 Sie dürfen von der Partei keine laufenden Einkünfte beziehen, oder anderweitig Zahlungen erhalten. Ausgenommen sind die Aufwandsentschädigungen für SG-Mitglieder.
- 21.4 Der zuständige Parteitag beschließt die in der Satzung verankerte Schiedsgerichtsordnung für SG-Verfahren. *(Die SGO (Schiedsgerichtsordnung) wird nach der Gründung auf dem ersten Parteitag erstellt und beschlossen)*
- 21.5 Der Parteitag wählt für die Dauer von 2 Jahre die personelle Zusammensetzung der Schiedsgerichte durch Rechts- und Satzungserfahrene, unabhängige Parteimitglieder. Möglichst sollte ein Volljurist dabei sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 21.6 Das SG hat Entscheidungs- Aufschiebende Gewalt. Es kann nach der SGO Endurteilentscheidungen fällen.
- 21.7 Das Parteienschiedsgericht muss angerufen werden zur Schlichtung, Findung, Entscheidungen oder Bestätigung bei Streitigkeiten oder Verstöße innerhalb der Partei mit einzelnen Mitgliedern.
- 21.8 Das SG befindet über die Einhaltung von Satzung, Recht und Gesetz; die Einhaltung von Vorgaben des Bundesverbandes oder der Landesverbände und entscheidet über Amtsenthebungen oder Disziplinarverfahren.

## § 22 Auflösung der Partei

Für die Auflösung der Partei bedarf es zwingend einer Urabstimmung. Der Bundesvorstand lädt dazu alle Mitglieder zu einem Bundesparteitag ein. Mit einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder kann die Partei „die Bürgerlobby“ aufgelöst werden. Das Vermögen der Partei geht in diesem Falle an gemeinnützige Unternehmen oder Vereine, nach der Abrechnung der letzten Verbindlichkeiten. Der Vorstand gibt Empfehlungen, worüber die Mitglieder dann entscheiden können.

**(Ausnahme:** Sollten einige Einzelperson, andere Vereine, Vereinigungen, Institution, usw. eine größere Summe als Anschubfinanzierung eingebracht haben, erhalten diese den Anspruch darauf, die nicht verbrauchten Gelder zurück zu erhalten oder Entscheiden wofür diese Gelder verwendet werden. Das Zählt nur innerhalb der ersten 2 Jahre nach der Gründung. Diese Ausnahme entfällt automatisch nach 2 Jahren nach der Gründung.



## § 23 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

---

## Nebenvereinbarungen

Die Online- Infrastruktur von „die Bürgerlobby“ wird derzeit von einer Privatperson zur Verfügung gestellt. Dies betrifft den Domainnamen die-buergerlobby.de sowie die Homepage die-buergerlobby.de, und die weiteren Domains „die-bürgerlobby.de“, „die-buergerlobby.com“. Diese Privatperson betreibt jene Online- Instrumente freiwillig im Sinne für „die Bürgerlobby“ z.Zt. ohne Ansprüche gegenüber der Partei, bis der Parteivorstand, per Beschluss die Übernahme in die Parteiverantwortlichkeit beschließt. Danach gehen dann sämtliche Domains in die Eigenverantwortlichkeit der Partei über.

Diese Nebenvereinbarung verliert ihre Gültigkeit mit der Übernahme der Online-Infrastrukturen durch die Partei automatisch.

Da noch kein eigenes Büro unterhalten werden kann, wird die privat Adresse eines Vorstandsmitglieds ersatzweise genutzt. Diese Adresse dient **allein nur der schriftlichen Zusendungen** von Mitgliedsanträgen. Persönliches Erscheinen an dieser Adresse bitten wir zu unterlassen und ist nicht erlaubt und gewünscht.

---

Beschlossen auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.12.2015

Eschweiler den 05.12.2015

## Präambel

Die Bürgerlobby-Partei ist eine bürgerliche Organisation, welche Menschen vereint, die sich für eine gemeinnützige Reformierung der herrschenden Ordnung engagiert. Höchstes Ziel ist es, politische Entscheidungen mithilfe einer starken Bürgerlobby-Partei in eine gemeinnützige Richtung zu lenken. Generell soll das Wohl der Allgemeinheit durch Förderung einer friedvollen, konstruktiven, vielfältigen und nachhaltigen Gemeinschaft gemehrt werden. Im Besonderen soll die Bildung der Bürgerlobby-Partei hinsichtlich ihrer demokratischen Möglichkeit sein. Die gesetzlichen Möglichkeiten der Volks Beteiligung an politischen Prozessen (Artikel 20-2 GG) sollen durch die Bürgerlobby-Partei genutzt und eingesetzt werden, so dass die Bürger tatsächlich in der Lage sind, die Politik und die Rahmenbedingungen der gültigen Ordnung mit zu gestalten. Die Bürgerlobby-Partei möchte die Menschen im Land dazu aufmuntern und dazu gewinnen, sich zu informieren und zu bewegen, um die Bürgerlobby-Partei und damit die Gemeinnützigkeit des Systems zu stärken.

## Insbesondere:

- Erarbeiten und Einbringen konkreter Reformierungsvorschläge.
- politische Arbeit in Gremien (Sachkundige Bürger) und politischer Druck durch die Bürgerlobby-Partei.
- Aufklärung und Bewusstseinsbildung bezüglich gemeinschädlicher Mängel und Verbesserungspotenzialen in bestimmten Verfassungen.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen / Parteien oder juristischen Personen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- Erarbeiten von Kompromissen bei Auseinandersetzungen
- Die Bürgerlobby ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Partei dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Partei. Lediglich der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe seines Arbeits- und Zeitaufwand entspricht.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Partei fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Positioniert sich als Liberal (freiheitlich-demokratisch) und Konservativ.
- Positioniert sich weder extrem Rechts noch extrem Links.
- Rechtsradikales Gedankengut wird von uns abgelehnt und nicht toleriert.

---

Beschlossen auf der Gründungssitzung.

Eschweiler den 17.10.2015



## Grundsatzprogramm von „die Bürgerlobby“ (BL)

**Dieses Programm wurde auf der Gründungssitzung am 17.10.2015 beschlossen!**

### **Geschlechtsneutralität: Einheitlich:**

Die Gleichbehandlung von Mann und Frau, welcher Herkunft, Hautfarbe, Religion, muss selbstverständlich sein, und es darf auch keine unterschiedlichen Löhne für gleiche Arbeit geben. Nach nunmehr 25 Jahren deutscher Einheit, darf auch hier kein Unterschied mehr auf Arbeit, Löhne und Renten bestehen. Die Einheit muss endlich in allen Bereichen vollzogen sein.

### **Menschenwürde:**

Die Würde des Menschen ist unantastbar (GG Artikel 1). Demzufolge ist Rassismus und jedwede Art von Unterdrückung nicht tolerierbar. Straftaten, welche die Würde des Menschen nachhaltig schädigen, dürfen nicht bagatellisiert und gemindert werden und auch niemals verjähren. Kindern, älteren- und anderen schutzbedürftige Menschen widerfährt hierbei besondere Beachtung. Insbesondere der sexuelle Missbrauch von Kindern führt nicht nur zu körperlichen Leiden der Betroffenen, sondern auch zu seelischen.

Auch den älteren Menschen müssen wir mit mehr Respekt begegnen, denn viele von ihnen haben nach dem Krieg hier alles wieder aufgebaut, ein Wirtschaftswunder geschaffen, und unser Land dahin gebracht wo wir heute sind. Ohne diese Menschen hätten wir heute nicht diesen Lebensstandart. Einige von ihnen haben sogar eine so kleine Rente, das ihnen noch ergänzende Harz 4 bez. Sozialhilfeleistung zustehen würden, aber aus Scham heraus verzichten diese Menschen darauf. Hier sollten die Rententräger von sich aus diese Hilfen Beantragen und direkt mit auszahlen, damit auch diese Rentner in Würde altern können.

### **Arbeit:**

Arbeit muss sich lohnen. Mit dem Lohn seiner Arbeit muss ein Mensch seinen Lebensunterhalt für sich und seine Familie erwirtschaften können. Ein angemessener, angepasster gesetzlicher Mindestlohn stellt ein adäquates Mittel dar. Über Ausnahmen kann man reden, wie zum Beispiel eine zusätzliche Betriebsrente, die allein vom Arbeitgeber getragen wird, Betrieblicher kostenloser Kindergarten usw. Auch in der Landwirtschaft für Erntehelfer, wenn diese zusätzlich Unterkunft und Verpflegung erhalten. Arbeit wird es nie für alle geben und erst Recht nicht nach Qualifikation und Vorstellung aller Arbeitswilligen. In einem Sozialstaat, der dem Solidaritätsprinzip folgt, müssen diejenigen, für die keine Arbeit mehr zur Verfügung steht oder deren Arbeitskraft nicht die erforderlichen Voraussetzungen bietet, menschenwürdig vom Staat unterstützt werden. Arbeitslose muss man dementsprechend angemessen und würdevoll behandeln. Es muss auch Aufgabe des Staates sein, Arbeitslose primär wieder in Arbeit zu bringen. Arbeitsagenturen dürfen die Gelder nicht für unnötige Maßnahmen ausgeben, darunter fallen z.B. „Bewerbungstraining“ welches manche Arbeitslose schon mehrfach besuchen mussten. Nutzen gleich null. Dazu zählen auch Umschulungen in nicht benötigte Berufe. Ferner darf die Arbeitsstellen suche nicht allein auf dem Arbeitssuchenden abgewälzt werden, von denen man fordert eine Gewisse Anzahl an Bewerbungen pro Woche vor zu legen, von der Agentur wird in gleicher Zeit kein Vorschlag angeboten. Bringt der Arbeitssuchende nicht die geforderte Anzahl, wird er gleich Sanktioniert.

Wenn die Arbeitsagentur keine angemessene Arbeit findet, wie soll dann der Suchende selbst eine Arbeit finden? Ist keine angemessene Arbeit vorhanden, muss über weitere Maßnahmen nachgedacht werden.

Es gibt Berufszweige, die als Mangelberuf angesehen werden, und die Arbeitgeber hier gerne auf Ausländische Arbeitskräfte zurück greifen möchten. Facharbeiter die hier fehlen, hier muss der Staat eingreifen und mit angemessenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Arbeitslose wieder in Arbeit bringen. Dies kann auch eine Umschulung in einem andern Berufszweig bedeuten. Hier müssen die Menschen, die in früherer Zeit, in unsere Sozialkassen eingezahlt haben, vorrangig gefördert werden bevor man auf Ausländische Arbeitskräfte zurück greift. Dem gegenüber müssen Arbeitslose auch den nötigen Willen dazu zeigen, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Sanktionen gegen Arbeitsunwillige müssen sorgfältig und auf den Einzelfall bezogen in angemessener Weise geschehen, ohne dass die Menschenwürde verletzt wird. Solche Maßnahmen müssen die Ausnahme sein.

Bei den Minijobs im 400 – 450 €Bereich muss einiges umstrukturiert werden, damit solche Jobs die Ausnahmen bleiben. Arbeitgeber müssen diese Jobs nicht nur pauschal versteuern, sondern auch noch eine Pauschale in die Sozialkassen einzahlen. Ausnahmen wären hier nur die Hilfen in privaten Haushalten.

Praktika finden nur noch als Ausbildung begleitende Maßnahmen statt und dürfen sich maximal über ¼ der Ausbildungszeit erstrecken. Für Praktika von mehr als vier Wochen Dauer am Stück ist ein Mindestentgelt zu zahlen. Zudem zahlt der Arbeitgeber für den / die Praktikanten / Praktikantin den vollen Beitrag an die Gesetzliche Kranken- sowie Rentenversicherung.

Überstunden sind unzulässig.

Probearbeitstage sind auf max. 3 Tage zu beschränken und müssen vom Arbeitgeber pauschal mit 50% des Tariflohns bezahlt werden.

Schüler die im Rahmen der Schulausbildung eine Praktikumswoche machen, müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben. Auch diese Woche muss vom Arbeitgeber mit wenigstens 1,-€ die Std. entlohnt werden.

Zu überlegen wäre auch eine Lebensarbeitszeit, in dem die Überstunden alle angespart und dann später vor Rentenbeginn wieder ausgezahlt werden. Hiervon sind insbesondere die Überstunden intensive Berufe (Ärzte, Krankenschwester und Pfleger, Bauarbeiter, usw.) betroffen. Viele von diesen Berufen können in einem höheren Alter kaum noch ausgeführt werden, und schon gar nicht in einem Alter bis 67. Deshalb wäre eine Lebensarbeitszeit hier ein adäquates Mittel.

## **Altersversorgung:**

Die Altersvorsorge ist sehr wichtig, wobei das bestehende Rentensystem in mehreren Punkten nachgebessert werden muss. Um nicht in Altersarmut zu fallen, wäre auch hier eine feste Grundrente für alle ein adäquates Mittel. Zudem müssen alle in die gesetzlichen Rentenkassen einzahlen, dazu zählen auch Selbständige. Diese müssten in jedem Fall einzahlen, denn sehr oft sind es Kleinbetriebe (Eigenständige Unternehmer) die allein aus Kostengründen nicht eine private Rentenversicherung abschließen, wovon sollen diese Personen dann später ihre Rente beziehen? Auch im Alter muss ein Menschenwürdiges Leben gewährleistet sein. Die Rente ist kein staatliches Almosen. Rentnerinnen und Rentner sowie ihre Arbeitgeber haben über viele Jahre erhebliche Beiträge zur Staatlichen Rentenversicherung geleistet. Dazu wurden sie gesetzlich verpflichtet. Deshalb müssen sie darauf vertrauen können, dass der Staat seine Pflicht aus dem Versicherungsvertrag erfüllt.

Wenigstens muss für jeden, der eine abgeschlossene Ausbildung hat, mindestens ein Rentenpunkt pro Jahr angerechnet werden, egal welche Arbeit er gerade ausführt und was er dabei verdient. Qualifizierte Facharbeiter erreichen oftmals nicht den errechneten Durchschnittslohn um einen Rentenpunkt zu erhalten.

Auch der Betrag für einen Rentenpunkt von derzeit 28,61 €alte Bundesländer und 26,39 €neue Bundesländer, (ab 1.7.2015 gleich 29,21 €alte- und 27,05 €neue Bundesländer) reicht nicht aus und muss angemessen angehoben werden. Viele Menschen erreichen noch nicht einmal 30 Rentenpunkte nach 45 – 50 Jahren Arbeit. Das bedeutet Altersarmut, und die Zahl dieser Menschen steigt stetig. Durch die Jobs im Minilohn Sektor und die Geringverdiener können die Menschen noch nicht einmal eine private Altersvorsorge treffen.

Mit Beginn der 60 und 70 Jahren des letzten Jahrhunderts gab es noch eine prall gefüllte Kasse der Rentenversicherung. Diese weckte dann Interesse und Begehrlichkeiten bei den notorisch in Haushaltsnöten geratenen Bundesregierungen. Diese bürdeten der Rentenversicherung neue und immer mehr Aufgaben auf, die eigentlich von der Gesellschaft zu tragen gewesen wären. Mehrere hundert Milliarden Euro der pflichtversicherten Arbeiter und Angestellten wurden im Laufe der Zeit zweckfremd ausgegeben. Das funktionierte so lange, bis der demographische Wandel, Wirtschaftskrisen und steigende Arbeitslosigkeit die Einnahmen schrumpfen und die Ausgaben wachsen ließen. Zudem wurden die Lasten der deutschen Einheit zu sehr großen Teilen aus der Rentenkasse finanziert. Statt eine Neuordnung der Lastenverteilung vorzunehmen, griffen die Regierenden zum Mittel der Rentenkürzung. Statt der 70 % bezieht ein Neurentner heute lediglich knapp 50 % seines letzten Gehalts. (*Zum Vergleich: Pensionen betragen 72 % des letzten Brutto.*) Ohne die „Fremdlasten“ wären diese Rentenkürzungen nicht nötig. Schließlich entnimmt die Bundesregierung der Rentenkasse Monat für Monat immer noch Gelder für Fremdaufgaben. Und von jedem Euro, den sie sich leiht, zahlt sie nur einen Bruchteil zurück. Das muss unterbunden werden. Zu mindestens muss man den geliehenen Betrag voll zurück erstatten.

## Verkehr:

Durch den ÖPNV oder das Transportwesen, wird erreicht, das Bundesweit jeder Bürger überall hin kommt und alles erhält was er selbst um Leben benötigt. Maßgeblich daran beteiligt sind die Berufskraftfahrer, ohne die würde dies alles nicht funktionieren und deshalb **ist es uns sehr wichtig, dass die gesellschaftliche Stellung dieser Menschen eine hohe Bedeutung hat.** Es heißt zwar, „Vor dem Gesetz sind alle Gleich“, aber die Berufskraftfahrer werden im Busgeldkatalog höher und härter bestraft als alle anderen, für die gleichen Delikte. Das darf nicht sein. Beim Erreichen der Punkte zum Führerscheinentzug, ist die Gleichheit wieder hergestellt. Hier muss sich was ändern, denn BKF fahren im Jahr rund 5 – 10 mal so viel km als der normale PKW-Fahrer, haben ein 5 – 10 mal größeres Risiko.

- In bevölkerungsschwachen Wohngebieten ist der Individualverkehr nicht mehr weg zu denken, aber es muss auch darauf geachtet werden, dass der ÖPNV nicht immer weiter zurückgedrängt wird. Er muss attraktiv, für alle erschwinglich und gut zu erreichen sein und bleiben. Ob ein fahrscheinloser ÖPNV, dessen Finanzierung aus Steuermitteln getätigt wird, möglich ist, wäre wünschenswert und zu überprüfen.

- Das Transportwesen muss in Deutschland überarbeitet und auf EU- Ebene gerecht und zeitgemäß angepasst werden. Die Wettbewerbsverzerrungen aufgrund eklatanter Gesetzeslücken und unterschiedlicher Rechtslagen und Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten müssen unterbunden werden. Ein Mittel wäre ein Kabotage Verbot für die neuen Mitgliedsstaaten, solange bis die Lohnstrukturen sich der älteren Mitgliedsstaaten angeglichen haben. Lohndumping darf nicht Werkzeug zur Existenzsicherung sein, dieses kann nur durch ein europaweiten festgesetzten Mindestlohn, bindend für alle Mitgliedsstaaten, verhindert werden. Dieser Mindestlohn sollte der gesellschaftlichen Stellung aller Kraftfahrer gerecht werden. Das komplette Transportgewerbe in Deutschland, ob Personen- oder Transportwesen, stellt einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar, der nicht einer maroden Europapolitik geopfert werden darf.
- Damit die LKW Fahrer auch ihre Pausen nach den sozialen Vorschriften einhalten können, müssten noch mehr Park- und Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden. Ein Mittel wäre, dass in jedem Industriegebiet, eine angemessene Anzahl von LKW Parkplätzen vorhanden sein muss. Hier kommt es schon immer öfters vor, dass dort ansässige Firmen Halteverbotsschilder für LKW an ihrer Grundstücksgrenze aufhängen, damit sie dort Parkplätze für ihre Mitarbeiter und Kunden haben. Wo bitte sollen noch LKW´s parken, wenn nicht in einem Industriegebiet. Wie so etwas aussehen könnte, dafür haben wir schon ein Konzept in der Schublade.

Im Bereich der Subunternehmer muss Nachgebessert werden, denn Subunternehmer dürfen keine weiteren Subunternehmer einstellen. Ausnahme, sie erbringen über 80% der Leistung selbst. Gerade im privaten Paketdienst werden sehr oft Sub-, Sub-, Subunternehmer beschäftigt. Dem letzten selbstständigen in dieser Kette bleiben dann oft nur noch wenige hundert Euro zum leben, und er trägt die ganzen Kosten. Selbstständige brauchen auch nicht in die gesetzlichen Rentenkasse ein zu zahlen, da bleibt die Frage wovon sie mal im Alter leben wollen. Es ist auch zu prüfen, ob die Vergabe an Subunternehmer noch Zeitgemäß ist. Denn Subunternehmer arbeiten Selbstständig und unterliegen somit nicht dem Arbeitszeitgesetz. Auftraggeber ersparen sich dadurch die ganzen Lohn und Lohnnebenkosten, und brauchen auch nicht für Urlaub oder Krankheit den Lohn weiter zu zahlen. Es ist auch nicht selten, dass Subunternehmer an dem Auftraggeber fest gebunden sind durch ihre Verträge und dürfen keine weiteren Aufträge von anderen annehmen. Dies wäre dann nur eine Schein Selbstständigkeit. Auch hier sollte der Auftraggeber wenigstens 50% der zu vergebenen Leistung selbst erbringen, bevor er Subunternehmer einstellt.

Es müssen auch wieder mehr Güter über die Bahn, oder den Wasserstrassen, befördert werden, um unsere Strasse und Autobahnen zu entlasten. Auch das Prinzip der „rollenden Landstrasse“ muss weiter ausgebaut werden, wobei auch Schnellzüge mit eingesetzt werden können, siehe Eurotunnel“. Auch hierfür haben wir schon klare Vorstellungen in der Schublade.

Die Elektromobilität muss weiter ausgebaut und gefördert werden, so das der Anteil der Elektroautos stetig zunimmt. Damit auch akzeptable Reichweiten erreicht werden, haben wir auch schon ein Konzept dafür in der Schublade. Dieses Konzept beruht auf einheitliche Wechselakkus, welche innerhalb weniger Minuten ausgetauscht werden können.

## **Management:**

Management und seine Bezüge:

Die Bezüge von Managern sollten sich anhand der Durchschnittslöhne der Beschäftigten orientieren. Dies wäre der Zähler. Der erste Multiplikator wäre dann die Anzahl der Beschäftigten. Tochterunternehmen werden nicht mit gerechnet.

Bei Großkonzernen, die Weltweit agieren, können auch noch weitere Multiplikatoren Punkte hinzu gezählt werden. Zum Schluss könnte auch noch der ein oder andere Multiplikator Punkt anhand der Börsenkurse hinzu gezählt werden. Wenn bei einem hohen Beschäftigungsgrad mit hohem Durchschnittslohn auch noch Hohe Gewinne erwirtschaftet werden, können auch weiterhin noch hohe angepasste Boni bezahlt werden.

Wenn Manager ihre Bilanzen fälschen oder schönen, dann muss das unter eine hohe Gefängnisstrafe gestellt werden, ohne das die Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird (siehe USA). Das muss auf EU Ebene gleich gestellt sein, mit einem anschließenden Berufsverbot, zumindest innerhalb der EU.

## **BGB (*Bürgerliches Gesetzbuch*) § 823 Schadensersatzpflicht:**

**Im § 823 (1) BGB Schadensersatzpflicht heißt es:**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Dieser § muss erweitert werden, auf das Management, denn wenn Manager Fehler machen haften diese in der Regel nicht. Die Fehler werden auf das Volk und die Steuerzahler abgewälzt (siehe Bankenkrise 2007), sofern Konzerne sich nicht dagegen Versichert haben. Selbst wenn sie Firmen oder Konzerne in die Pleite (Insolvenz) dirigieren, erhalten sie immer noch ihre vollen Bezüge (teilweise im Millionenbereich) und alle Angestellten gehen leer aus oder müssen auf vieles verzichten. Manager müssten hier wie jeder privat Unternehmer, mit ihrem gesamten Vermögen haftbar gemacht werden. Zu mindestens müssen sie die gesamten erhaltenen Bezüge aus diesem Beschäftigungsverhältnis zurück erstatten, mit evt. anschließendes Berufsverbot.

Auch die unnütze Verschwendung von Steuergeldern muss bestraft werden. Wenn einzelne Personen oder auch Parteien unsere Steuergelder einfach nur Verbraten, so müssen diese zum Ersatz verpflichtet werden. Die Grundlage zur Prüfung finden wir in dem Bericht vom Bundesrechnungshof und in dem Schwarzbuch vom Bund der Steuerzahler.

## **Gesundheit:**

Das Gesundheitssystem in Deutschland ist auf einem Solidaritätsprinzip aufgebaut. Es darf nicht sein, dass Menschen innerhalb dieses Gesundheitssystems ungleich behandelt werden. Kranken Menschen muss geholfen werden und zwar frühzeitig. Durch die Mitgliedschaft in den gesetzlichen wie in den privaten Krankenkassen dürfen keine Vor- oder Nachteile bei der medizinischen Versorgung entstehen. Auch die teilweise sehr langen Wartezeiten für einen Facharzt sind nicht mehr hinnehmbar, wovon nur Kranke Menschen in den gesetzlichen Krankenkassen betroffen sind. Z.B. Kardiologie: Herzkranken Menschen aus den gesetzlichen Krankenkassen müssen hier teilweise bis zu 6 Monaten warten, während Privat Versicherte schon nach wenigen Tagen einen Termin haben. Ärzte sowie Krankenhäuser dürfen keine Unterschiede bei der Versorgung kranker Menschen wegen finanzieller Anreize machen.

Auch für Landärzte in Strukturschwachen Gebieten müsste seitens der Krankenkassen eine höhere Vergütung getätigt werden, damit sich auch wieder junge Ärzte entschließen, Praxen in Ländlichen Gebieten zu eröffnen.

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf eine angemessene, würdevolle Versorgung. Gleichermaßen sind dem Pflegepersonal für diese verantwortungsvolle und arbeitsintensive Tätigkeit annehmbare Rahmenbedingungen zu gewähren. Das bedeutet auch, dass das Pflegepersonal die Pflegebedürftigen nicht mit der Stoppuhr in der Hand behandeln können. Es ist nicht hinnehmbar, dass maßgeblich aus finanziellen Gesichtspunkten oder anderen wirtschaftlichen Interessen das Gesundheitssystem zum Nachteil der Betroffenen marodiert. Alle, angefangen bei den Ärzten, Pflegepersonal wie auch Pflegebedürftige müssen eine angemessene Wertschätzung erfahren.

## **Bildung:**

Eine vernünftige Schulausbildung bildet die Grundvoraussetzung für einen beruflichen Erfolg. Es müssen für alle Menschen die gleichen Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Bildung darf kein Privileg für einzelne sein, die finanziell bzw. politisch bevorteilt sind.

Ein bundeseinheitliches Schulsystem mit gleichen Lehrmethoden, Lehrinhalten, Lernzielen und Abschlüssen bis hin zum Abitur muss geschaffen werden. Das Erststudium muss für alle zugänglich sein, ohne zusätzliche Studiums gebühren. Damit hätten alle die gleiche Chance, auch die Schüler aus Sozialschwachen Familien.

Es müssen auch genügend Lehrerstellen zu Verfügung gestellt werden, damit auch wieder kleinere Klassen (25 Schüler) gebildet werden können. Auch in Dörfern müssen weiterhin Kinder unterrichtet werden können, besonders in der Grundschule, damit weite Anfahrten mit gesonderten Bussen entfallen. Es darf nicht sein, dass Kinder im Grundschulalter morgens schon teilweise eine Stunde im Bus verbringen und nach Schulschluss noch einmal.

Auch Ganztagschulen wären denkbar. Morgens der normale Unterricht, mittags ein vernünftiges Essen, nachmittags Hausaufgabenbetreuung und viel Sport. Ein Grundkonzept dafür haben wir uns schon überlegt. Die Betreuung in den Nachmittagsstunden muss nicht von geschultem Lehrpersonal übernommen werden.



## **Demokratie:**

Die Demokratie in den Parlamenten wird zusehends immer undurchschaubarer und manipulierbar. Wenn Politiker in Aufsichtsräten sitzen, Reden halten bei Unternehmen und Konzernen, dafür Gelder erhalten, oder von Lobbyisten eingeladen werden, werden diese Politiker schon manipuliert um für diese dann politische Entscheidungen zu beeinflussen. Lobbyisten und Lobbyverbände erarbeiten nicht selten Verträge und Handelsabkommen, welche dann durch die Politiker umgesetzt werden sollen. Solche Verträge und Handelsabkommen unterlaufen die Demokratie, stärken kurzfristig die wirtschaftlichen Interessen von Großunternehmen und Konzernen. Derartige Verträge werden intransparent, undemokratisch und in weiten Teilen hinter verschlossenen Türen verhandelt und beschlossen. Siehe TTIP, CETA oder anderes auf EU-Ebene welche über 5 Jahre hinter verschlossenen Türen verhandelt wurden, bis die Öffentlichkeit was davon erfuhr. Solche Verträge, die nachweislich demokratische Entscheidungsprozesse der Parlamente aushebeln wollen, müssen untersagt werden. Eine gesunde Demokratie braucht mehr Mitbestimmung des Volkes und mehr Bürgerbeteiligung, denn diese stärken die Demokratie. Eine demokratische Regierung muss dafür Sorge tragen, dass Verstöße gegen die demokratischen Grundprinzipien vermieden werden, und wenn notwendig, zu sanktionieren.

## **Transparenz ist hier der Schlüssel zu einer gelebten Demokratie.**

## **Soziales:**

Ein Sozialstaat zeichnet sich dadurch aus, dass niemand existenzielle Not leiden muss. Der Staat muss seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Bürgern nach kommen.

Sauberes Trinkwasser ist ein Grundrecht für alle, und muss deshalb in Kommunalverwaltung bleiben und darf nicht privatisiert werden. Auch der soziale Wohnungsbau muss weiter gefördert werden, das für alle ein bezahlbares Wohnen möglich bleibt. Staatliche Fördermittel müssen deshalb an sozialverträgliche Mieten gekoppelt werden.

Hierzu zählen auch öffentliche Aufträge:

Die EU schreibt vor, dass bei öffentlichen Bauvorhaben eine europaweite Ausschreibungen stattfinden muss. Welche Kriterien in der Ausschreibung zu stehen haben, wird nicht vorgeschrieben.

### Unser Vorschlag der Kriterien:

Die Firma muss einen Sitz in Deutschland, möglichst Orts nah (Zweigniederlassung), haben, die Mitarbeiter müssen nach ortsüblichen Tarifen bezahlt werden, und diese bekommen ihren Lohn nur auf ein deutsches Konto (Guthabenkonto) überwiesen.

Es wird eine feste Bauzeit vereinbart, wird diese Zeit überschritten, ist die Baufirma in Regress zu nehmen. (bestes Beispiel: Berliner Flughafen)

### Immobilienpekulanten:

In Zeiten immer knapper werdenden Wohnraums, werden viele Immobilien und Wohnungen leer stehen gelassen und sind nicht selten nur Spekulationsobjekte. Immobilien dürfen nur für eine kurze Zeit ungenutzt bleiben. Nach einer angemessenen Zeit müssen die Eigentümer eine Nutzungsausfall Entschädigung an die Kommunen zahlen.

Bleiben diese Zahlungen aus, oder sind auch keine Zuständige Personen mehr zu erreichen, sollte eine Zwangsenteignung durch die Kommunen möglich sein.

## **Politiker und Nebenverdienste:**

Politiker, die durch Aufsichtsratssitzungen, Vorlesungen oder andern Tätigkeiten, Gelder erhalten, müssen zwar diese Einkünfte im vollen Umfang dem Bundestagspräsidenten, in den Landtagen dem Landtagspräsidenten, offen legen, diese Bezüge müssten dann aber auch von ihren Diäten und Bezügen als Parlamentarier voll abgezogen werden.

Nach dem Ausscheiden als Parlamentarier, dürfen diese dann erst nach einer angemessenen Wartefrist eine neue Arbeit aufnehmen. Ausnahme, wenn die betroffene Person bei den nächsten Wahlen nicht mehr gewählt wurde.

Etwaige erworbene Rentenansprüche werden frühestens erst mit dem vollendeten 67 Lebensjahr ausbezahlt. Übergangsgelder sind davon Ausgenommen.

Dies zählt auch für ausgeschiedene Bundespräsidenten, wenn sie mindestens eine volle Periode dieses Amt inne hatten. Sollten Bundespräsidenten ihr Amt früher beenden, so erhalten sie nur den Anteil, entsprechend der zurück gelegten Amtszeit, und auch erst ab dem 67. Lebensjahr.

## **Steuerpolitik:**

Steuern sind wichtig und ein notwendiges Übel, damit ein Staat funktioniert. Diese werden an die verschiedensten Organe eines Staates verteilt, um damit das Allgemeinwohl der Bürger zu stärken und zu schützen. Die Organe des Staates müssen vernünftig und fürsorglich damit umgehen, verteilen und unnütze Steuerverschwendung vermeiden.

Auch die kalte Progression muss geändert werden, so das nach jeder Lohnerhöhung auch Netto noch mehr übrig bleibt. *Ab 2016 ändert sich zwar hier etwas, in wie fern sich das auf den einzelnen Steuerzahler auswirkt, muss von uns erst noch geprüft werden.* Wir wünschen uns aber ein noch viel einfacheres System, indem die kalte Progression erst ab einer Einkommensgrenze von über 50.000,-€ pro Einzelperson greift. Als Beispiel, ein Ehepaar mit 2 Kindern könnte durchaus 100.000,-€ im Jahr verdienen und hätte nur die Steuer des untersten Steuersatzes zu entrichten. Dabei wäre es unbedeutend, in welcher Steuerklasse sich jemand befindet. Erst über diese Einkommensgrenzen hinaus könnten sich die Steuersätze drastisch erhöhen.

### **Erbschaftssteuer:**

Auch hier muss nachgebessert werden. Insbesondere das Erben von Immobilien – Eigenheimen. Es kann nicht sein, dass die Erben von selbst genutzten Häusern auf den geschätzten Wert des Hauses Erbschaftssteuern zahlen sollen und sich eventuell dadurch selbst hoch verschulden müssen. Hier muss eine Steuerfreiheit gewährleistet sein. Das selbige gilt auch für Familien- und Kleinbetriebe, wenn Erben den Betrieb weiter führen. Hier muss nicht nur auf Immobilien, sondern auch auf dem vorhandenen Maschinen- und Fuhrpark Steuerfreiheit gewährt werden. In beiden Fällen können nur Erbschaftssteuer auf vorhandenem Barvermögen erhoben werden. Im Falle einer Veräußerung, innerhalb von 10 Jahren nach der Erbschaft, muss nachträglich eine Erbschaftssteuer bezahlt werden. Bei Miethäusern mit 3-6 Wohneinheiten, wird nur eine geringe Steuer fällig. Auch die Reichen müssen hier in die Pflicht genommen werden, denn bei vielen beginnt eine Erbschaftssteuer bei weit über 100 Millionen. Das ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.



## **Energie:**

Nur durch eine gesunde Mischenergie aus allen vorhandenen Ressourcen, können wir unsere benötigte Energie sicher stellen. Jedoch muss durch eine konsequente Politik der Energieeinsparung und der verstärkten Förderung alternativer Energien der Atomausstieg weiter vorantreiben werden. Wichtigstes Ziel ist aber, unser Land muss autark bleiben.

## **Umwelt:**

Eine intakte Umwelt ist die Grundlage des Lebens für künftige Generationen. Hierzu gehören saubere Luft, sauberes Wasser und ein gesunder Boden. Sämtliches Handeln, wie Emission Handel von Industriebetrieben, ist auf negative Auswirkungen in Bezug auf die Natur und Umwelt zu untersuchen und so auszurichten, dass Schäden vermieden werden. Auch Monokulturen auf Ackerflächen die hauptsächlich Energiepflanzen anbauen, oder große Flächen für Fotovoltaik Anlagen müssen zurück gebaut werden.

## **Natur:**

Die Welt, in der wir leben, ist ein empfindliches, globales Ökosystem. diese Lebensräume sind zu schützen. Eine Maßlose Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, wie das Abholzen des Regenwaldes und den Export von Edelholz, ist zu verbieten. Hingegen ist zu einer sinnvollen Nutzung natürlicher Ressourcen nichts einzuwenden. Der Mensch ist ein Teil dieser Natur und sollte sich dessen bewusst sein.

## **Bergbau:**

Der Bergbau muss nicht aussterben. Für 2018 (*2030 der Braunkohletagebau*) ist zwar das Ende des Kohleabbaus beschlossen, jedoch könnten die Kumpels weiterhin beschäftigt bleiben. In den alten Stollen können nicht mehr recyclebare Abfälle eingelagert werden. Selbiges gilt auch für kontaminierte Böden. Im Anschluss werden dann die letzten Hohlräume der Stollen mit Beton ausgegossen, so werden zukünftige einstürze mit riesigen Löchern auf der Oberfläche verhindert.

## **Außenpolitik:**

Ein friedliches Zusammenleben mit anderen Staaten und Kulturen sowie ein respektvolle Umgang mit Menschen anderer Herkunft muss gelebte Realität sein. Die aktive Beteiligung an Kriegen darf nur unter UN Mandat getätigt werden. Die Bundeswehr sollte sich dabei mehr auf Humanitäre Aufgaben begrenzen. Ein Umbau in MASH Einheiten sowie Versorgung mit Hilfsmittel wäre hierbei hilfreich. Deutschland darf sich solchen internationalen Einsätzen unter UN Mandat nicht mehr weiter entziehen, im Hinblick auf dem Wunsch zu einem ständigen Sitz im Sicherheitsrat. Die Waffenherstellung stellt einem großen Wirtschaftszweig in unserm Land mit vielen Beschäftigten dar. Waffenexporte müssen deshalb staatlich kontrolliert werden und dürfen nur an befreundete Staaten durchgeführt werden.

## Europa:

Europa sehnte sich nach einer Einheit in Frieden, Freiheit, Stabilität und Wohlstand. Diese Wünsche führten zu einer Allianz des Miteinanders. Dies ist der Europäische Grundgedanke. Erst als EWG und nach und nach auch zu einer politischen Annäherung. 1993 wurde dann die EU Gegründet und 1999 bildeten 12 Staaten eine Währungsunion. Der Euro wurde 2002 als einheitliche Währung eingeführt. Mittlerweile befinden sich 27 Staaten in der Union. Dadurch sind Demokratie, Menschenrechte, das friedliche Zusammenleben und soziale Verantwortung weitestgehend als selbstverständlich anzusehen. Viele Vereinbarungen, die auf EU Ebene umgesetzt werden sind sinnvoll und nach vollziehbar, aber nicht alle. Einige der Vereinbarungen verführen Unternehmer die ortsüblichen Tarifverträge aus zu hebeln, um Arbeitnehmer zu Billiglöhne ein zu stellen. Diese Regelung muss nach gebessert werden, dass alle Arbeitnehmer zu den dort üblichen Tarifen bezahlt werden. Oberstes Ziel muss sein, auf eine Europaweite einheitliche Lohnstruktur zu kommen.

Auch das abwandern von Unternehmen in die neuen EU Staaten muss gehemmt werden, denn dies ist oft mit der Vernichtung von bisherigen Arbeitsplätzen und Arbeit verbunden, um dann Anderorts Arbeitsplätze zu Dumpinglöhnen auf zu bauen.

Kritik ist aber, das Lobbyverbände mit EU Abgeordneten hinter verschlossenen Türen Verträge aushandeln, die dann über Europa die nationalen Selbstverwaltungen der anderen Länder aushebeln wollen (TTIP, CETA usw.). Die Souveränität der einzelnen Staaten darf nicht durch zu viel Macht der EU gefährdet werden.

## Netpolitik:

Jetzt wo das Internet massenkompatibel geworden ist, muss man rechtliche und politische Rahmenbedingungen schaffen. Jedem muss der Zugang zu diesem Medium gewährleistet werden. Die Kosten dafür müssen auch in einer Grundversorgung mit eingerechnet werden, damit auch Sozialschwache Familien dies nutzen können. W-LAN muss kontinuierlich flächendeckend ausgebaut werden.

Die Nutzung von Handy und Smartphone wird auch immer beliebter und durch günstige Tarife immer erschwinglicher. Die Einschränkung der Roaming - Aufschläge durch die EU ist zu befürworten. In den vergangenen Jahren hat die EU dafür gesorgt, dass Telefonate im Ausland immer weniger kosten. Nach ihren Plänen sollen die Anbieter in Zukunft sogar gänzlich auf die Roaming - Aufschläge verzichten. Auch das surfen damit wird immer beliebter, dafür werden Flats mit Datenvolumen in hohen Geschwindigkeit (LTE) angeboten. Nicht verbrauchte Datenvolumen dürfen aber nicht verfallen und müssen auf dem nächsten Abrechnungszeitraum mit gut geschrieben werden, somit kann der Nutzer sein Datenvolumen selbst verteilen.

Die immer weiter ansteigende Internet Kriminalität muss unter harte Strafen, nach Möglichkeit Europaweit, gestellt werden. Polizeibehörden müssen dem entsprechend aufgerüstet werden, mit Spezialisten wie IT – Forensiker. Dazu gehört auch das Versenden von Spams, welche in der Regel von Firmen durchgeführt werden. Die durch Spam beworbenen Firmen müssen abgemahnt und bestraft werden Die Spammails aus den nicht EU Ländern können schon vorher geblockt werden.

## **Medien:**

Die Pressefreiheit ist nicht einzuschränken. Auch die öffentlich- rechtlichen Fernseh- und Rundfunkanstalten muss eine unabhängige Berichterstattung gewährleistet werden. Dies darf nicht unterwandert werden, durch politische Einflussnahme.

Einzuschränken sind nur die Paparazzi. Diese dürfen Personen des öffentlichen Lebens oder Prominente nicht mehr ohne schriftliche Zustimmung in geschützten Räumlichkeiten aufnehmen. Presseunternehmen die derartige Fotos ohne Genehmigung veröffentlichen, müssen mit einer hohen Strafe rechnen.

## **Flüchtlingspolitik:**

Flüchtlinge muss eine zentrale Aufgabe des Staates sein und dürfen nicht mehr einfach auf Länder und Kommunen verteilt werden. Viele Kommunen haben sehr marode Haushalte und haben kaum Möglichkeiten diese Menschen unter zu bringen und zu versorgen.

Die richtige Methode wäre, dass der Staat diese Aufgabe voll übernimmt. Flüchtlinge werden zentral Untergebracht, (kaserniert) und mit allem Versorgt was für ein Menschwürdiges Leben benötigt wird. Die laufenden Kosten dafür würden dadurch drastisch gesenkt, Ausländerämter, die für die Asylanträge zuständig sind, können vor Ort Zentral arbeiten und Dolmetscher sind auch gleich dort. Selbst die medizinische Versorgung wäre viel besser als derzeit. Sie müssen dann erst einmal dort unsere Sprache lernen, denn die Sprache ist der erste Schritt zur Integration. Dann werden sie auch über unsere Brauchtümer, Verhaltensweisen und Gesetze unterrichtet. Weiter können sie dort auch in den verschiedensten Berufen ausgebildet und unterwiesen werden.

## **Migration:**

Das Streben nach einer lebenswerten Existenz, Freiheit und Selbstbestimmung ist maßgeblich damit verbunden, dass Menschen ihre Heimat verlassen. Wenn diese in unser Land kommen, müssen sie unsere Gesetze und Brauchtümer akzeptieren und anerkennen. Ein freundliches „Grüß Gott“ ist eine Begrüßung und keine Beleidigung, wir haben St. Martins Umzüge, Weihnachtsmärkte, Weihnachten und Ostern. Jeder der daran Anstoß nimmt oder sich beleidigt fühlt, sollte sich vielleicht überlegen ob er hier im richtigen Land ist und hier leben will.

Ihre eigenen Brauchtümer werden auch von uns anerkannt und toleriert, sofern sie nicht gegen Gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Polygamie (Vielehe), Ehrenmorde oder auch die Beschneidung von Mädchen und jungen Frauen sind bei uns verboten und Strafbar und muss unbedingt unterbunden und verfolgt werden.

Der Mensch versteht sich als Wesen mit sozialer Prägung. Sowohl religiöse wie auch politische und gesellschaftliche Ansichten mehrten unser System in eine soziale und gerechte Zivilisation.

Es gibt aber Gruppierungen, die nicht alle daran teilhaben lassen wollen. Da diese Ansichten unterschiedlich gehandhabt werden, entsteht daraus nicht selten Sozialneid und jene Angst gegenüber Ausländern, vom eigenen Sozialsystem benachteiligt zu werden. Die Sozialsysteme müssen somit länderübergreifend angepasst werden. Die Europäische Union versteht sich als Staatenbündnis, leider primär aus wirtschaftlichen Interessen und weniger aus sozialen. Ausländerfeindlichkeit verliert ihre Wirkung mit einer Harmonisierung der Sozialsysteme und der Zuversicht, dass niemand bevorteilt oder benachteiligt wird.

## **Tierschutz:**

Massentierhaltung zur Fleischerzeugung muss untersagt werden.

Zu oft werden Landwirtschaftliche Betriebe und Bauern dazu genötigt, immer mehr Tiere auf noch weniger Raum zu züchten. Die Fleischindustrie diktiert hier die Preise. Diese wollen immer mehr Fleisch für den Export haben und sehen hier noch Wachstumspotential.

Immer mehr Tiere heißt aber auch immer mehr Gülle, welche auf den eigenen vorhandenen Flächen nicht mehr ausgebracht werden kann. Gülle, ein Abfallprodukt, für dessen Entsorgung die Bauern auch noch zusätzlich aufkommen müssen. Nicht die Industrie oder der Handel (Discounter) dürfen die Preise diktiert welche die Bauern für ihre Erzeugnisse bekommen, sondern der Bauer selbst. Dazu gehören auch Milcherzeugnisse und Eier.

Auch Wildtiere haben einen allgemeinen Anspruch auf Schutz ihres Daseins.

Ermächtigungsgrundlage für das Töten von Wildtieren muss eine tatsächliche Notwendigkeit hierfür sein. Dieses darf nur von ausgebildeten Jägern durchgeführt werden, die den Wildbestand in ihren Revieren genau kennen. Dies zählt insbesondere für Wildtiere, die hier keine natürlichen Feinde mehr haben.

Auch die Halter von Haustieren müssen sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Tieren bewusst sein. Bereits beim Kauf eines Haustieres muss der Käufer sich verpflichten, seiner Sorgfaltspflicht gegenüber dem Tier nachzukommen.

---

Wir, die Unterzeichneten, bestätigen hiermit durch unsere Unterschrift, dass wir dieses Grundsatzprogramm am heutigen Tage beschlossen haben.

Eschweiler den 17.10.2015